

## **Erläuterungen**

### **I. Vorblatt und Allgemeiner Teil**

#### **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Die Ausweisung der Sanierungsgebiete wird angepasst um den aktuellen Luftgüteeentwicklungen gerecht zu werden. Das bedeutet, dass zahlreiche Gemeinden bzw. Katastralgemeinden in der Steiermark nicht mehr im Sanierungsgebiet liegen. Weiters soll durch diese Novelle die IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung BGBl. II Nr. 120/2012, idF. BGBl. II Nr 248/2012 in der Steiermark Geltung erlangen. In weiterer Folge wird eine Ausnahmebestimmung für Fahrbeschränkungen für Schwerfahrzeuge normiert. Diese gilt für Kleinunternehmer, deren Lastkraftwagenflotte maximal 4 Lastkraftwagen umfasst, wenn das betroffene Fahrzeug ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von maximal 12 Tonnen aufweist und im Werkverkehr gemäß § 10 des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 593 im Sanierungsgebiet eingesetzt wird. Diese Ausnahmebestimmung soll bis 1. Jänner 2017 einheitlich für alle betroffenen Euro-Abgasklassen im Schwerverkehr gelten, um den Vollzug zu vereinfachen.

#### **2. Inhalt:**

- a) Neufestlegung der Sanierungsgebiete;
- b) Neue Ausnahmebestimmung zu § 3 Stmk. LuftreinhalteVO 2011 in Anlehnung an die Ausnahmebestimmung des § 14 Abs. 2 Z. 4 IG-L zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzugs;
- c) Inkraftsetzen der IG-L Abgasklassenkennzeichnungsverordnung für die Steiermark für Schwerfahrzeuge im Sinne des § 3 Stmk. LuftreinhalteVO 2011.

#### **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

#### **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

#### **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Es ist mit geringen Kosten für die Abgasklassenkennzeichnungen zu rechnen, welche durch die Unternehmer zu tragen sind. Für die Gebietskörperschaften fallen keine zusätzlichen Kosten an.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 2 Abs. 1:

#### Änderung der Sanierungsgebiete:

Die Sanierungsgebietsfestlegung wurde überarbeitet um der nachhaltig positiven Entwicklung der Luftgüte in der Steiermark in vielen Bereichen Rechnung zu tragen.

Das Immissionsschutzgesetz Luft legt fest, dass Sanierungsgebiete Bereiche sind, in denen sich die Emissionsquellen befinden, die einen erheblichen Beitrag zur Immissionsgrenzwertüberschreitung geleistet haben und für die in einem Programm gemäß §9a IG-L Maßnahmen vorgesehen werden können. Diese Formulierung ergibt sich aus § 2 Abs. 8 IG-L und beschreibt ausdrücklich dass es nicht ausschließlich relevant ist, ob es in diesen Gebieten selbst Überschreitungen von Grenzwerten gibt. Vielmehr geht es auch darum, ob in diesen Gebieten Emissionsquellen vorhanden sind, die sich auf die Feinstaubbelastung insgesamt auswirken und die in weiterer Folge in jenen Gebieten, in denen es Grenzwertüberschreitungen gibt auch mitursächlich wirken.

#### Die PM10-Quellen, die für die sind vielfältig:

Neben dem Verkehr, der in der Regel als Linienquelle bemerkbar wird, und der Industrie/dem Gewerbe die in Form von Punktquellen auftreten, spielen auch der Hausbrand als Flächenquelle und der Ferntransport eine wichtige Rolle. Dazu kommt, dass Partikel auch aus gasförmigen Vorläuferverbindungen entstehen können. Weiters spielen klimatische Verhältnisse für die Verdünnung und den Abtransport der emittierten und chemisch gebildeten Partikel eine entscheidende Rolle.

Auf Basis der Legaldefinition, der Verursacherstruktur und dem Einfluss der Ausbreitungsbedingungen auf die Schadstoffbelastung wurden in der Staturerhebung 2005 Gebiete ausgewiesen

- in denen die gemessenen PM10-Belastungen hoch waren
- die in klimatisch zusammenhängenden Regionen liegen
- in denen Emissionsquellen von Vorläufersubstanzen liegen von
- in denen die Fernverfrachtung deutlich zur Gesamtbelastung beiträgt
- die durch politische Grenzen eindeutig zugeordnet werden können (in der Regel Gemeindegrenzen, in Ausnahmefällen Grenzen von Katastralgemeinden). Gemeinden, deren Siedlungsschwerpunkte in den oben genannten Bereichen liegen, wurden in das Sanierungsgebiet aufgenommen.

Seit dem Jahr 2004 wurden systematisch Programme zur Senkung der Schadstoffemissionen erstellt und erfolgreich umgesetzt. Diese brachten auch eine deutliche Verminderung der PM10-Belastungen mit sich. Dokumentiert werden kann dies damit, dass seit dem Jahr 2007 die Grenzwerte für den Jahresmittelwert von PM10 steiermarkweit eingehalten werden konnten.

Auch die Anzahl der Überschreitungstage ging steiermarkweit deutlich zurück. Dabei spielten natürlich auch die Senkungen der Emissionen eine wichtige Rolle, vor allem in den letzten beiden Jahren kamen dabei aber auch die untypischen Winter zum Tragen. Das Fehlen von länger andauernden winterlichen Hochdruckwetterlagen und die damit verbundenen häufigen günstigen Ausbreitungsbedingung sorgte dafür, dass im Jahr 2013 nur an den hochbelasteten Stationen in Graz die Vorgaben der Luftqualitätsrichtlinie verletzt wurden.

Für die Neubewertung der Sanierungsgebiete wurden die Werte seit 2011 herangezogen. Die Wintersituationen in diesem Beurteilungszeitraum sind als „durchschnittlich“ zu betrachten. Es kann also keinesfalls von sehr ungünstigen meteorologischen Bedingungen gesprochen werden. Vielmehr ist dieser Winter nach Ansicht der Experten der Luftgüteüberwachung unter Berücksichtigung der langjährigen Datenbasis als für die Steiermark und die im langjährigen Durchschnitt vorherrschenden Bedingungen als repräsentativ anzusehen. Die sehr milden Winter 2012 und 2013 sind im Gegensatz dazu im langjährigen Vergleich als außergewöhnlich zu bezeichnen und können daher nicht alleine als Basis für die Maßnahmenüberlegungen und Sanierungsgebietsausweisungen herangezogen werden.

Eine Rücknahme der Sanierungsgebietsausweisung kann nur für solche Gebiete erfolgen, für die auch unter relativ ungünstigen Bedingungen erwartet werden kann, dass die Vorgaben der der Luftqualitätsrichtlinie und des Immissionsschutzgesetzes Luft eingehalten werden können um den Schutz der Bevölkerung gerade in diesen Bereichen mit oft langjähriger, erhöhter Schadstoffbelastung vor wiederkehrenden Grenzwertüberschreitungen zu gewährleisten. Weiters dürfen in diesen Regionen keine Emissionen in einem Ausmaß freigesetzt werden, die zu wesentlichen Immissionsbeiträgen in höherbelasteten Gebieten durch die Bildung sekundärer Partikel führen, da es gemäß der Definition der Sanierungsgebiete (§ 2 Abs. 8 IG-L siehe oben) um die Emissionsquelleneigenschaft geht und nicht

ausschließlich um allfällige Grenzwertüberschreitungen im betroffenen Gebiet selbst. Nur in jenen Gebieten, in welchen diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, ist es nicht mehr erforderlich, dass Maßnahmen zur Emissionsminderung im Sinne des Immissionsschutzgesetz-Luft (§§10 ff IG-L) gesetzt werden. Anders als bei der Ausweisung von Sanierungsgebieten, die ausgehend von Grenzwertverletzungen zu erfolgen hat, ist die Rücknahme nur dann begründbar, wenn ein Nachweis gelingt, dass auch unter relativ ungünstigen Rahmenbedingungen in Zukunft keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte auftreten, da diese Rücknahme andernfalls als Verstoß gegen national- und europagesetzliche Vorgaben gewertet werden könnte. Zudem ist der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsgefährdenden Belastungssituationen jedenfalls zu gewährleisten. Dieser Schutz stellt auch den Schutzzweck des IG-L insgesamt dar.

Unter Berücksichtigung dieser Beurteilungsmaßstäbe wurden folgende Bereiche nicht mehr als Sanierungsgebiet ausgewiesen:

- Die Region zwischen dem Aichfeld und St. Michael
- das mittlere Murtal zwischen Bruck und Peggau
- Randbereiche im Westen und Norden des Sanierungsgebietes Mittelsteiermark

#### **Zu § 2 Abs. 2:**

Die Erweiterung der Sanierungsgebiete um die beschriebenen Autobahnkorridore für den Luftschadstoff NO<sub>2</sub> erfolgt aufgrund der Ergänzung zur Stuserhebung NO<sub>2</sub>. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde festgestellt, dass es in diesen Bereichen massive Überschreitungen der Grenzwerte für NO<sub>2</sub> gibt. Diese stellen nach Ansicht der Experten der zuständigen Sachverständigen des Landes das am stärksten mit NO<sub>2</sub> belastete zusammenhängende Gebiet dar. Durch diese Mehrbelastung gegenüber anderen Gebieten und Autobahnabschnitten in der Steiermark und die errechneten Grenzwertüberschreitungen in Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben des Immissionsschutzgesetz-Luft ist nach den Bestimmungen des IG-L eine Ausweisung zu erfolgen. Diese Gebiete sind deckungsgleich mit den in § 2 Z. 2 VBA-Verordnung-IG-L Steiermark festgelegten Autobahnkorridoren. Aus diesem Grund wird hinsichtlich der räumlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Autobahnkorridore“ auf diese Bestimmung dynamisch verwiesen.

#### **Zu § 3 Abs. 4:**

Diese Ausnahmebestimmung wurde von § 14 Abs. 2 Z 4. des IG-L übernommen. Die dort geregelte Ausnahme ist durch die Bestimmung des § 14 Abs. 3 zeitlich begrenzt. Somit war die Ausnahmebestimmung für derartige Fahrzeuge mit der Abgasklasse Euro 0 mit 19. August 2013 beschränkt. Die Ausnahmebestimmung für Euro 1 und Euro 2 gilt ab dem Datum der Ausnahmeerteilung für drei Jahre. Da von dieser Ausnahmeregelung nur eine relativ geringe Anzahl an Fahrzeugen betroffen ist, die auf Grund der ausschließlichen Werkverkehrseigenschaft eine, etwa im Vergleich zu Spediteuren relativ geringe Kilometerleistung –zudem verteilt auf alle Sanierungsgebiete – zurücklegen ist die Auswirkung auf die einzelnen Luftsanierungsgebiete relativ gering. Zudem stellt es eine deutliche Vereinfachung des Vollzugs dar, wenn alle Ausnahmen mit derselben Befristung versehen sind.

Als Auswirkungen dieser Ausnahmebestimmung in der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011 dürfen jene Fahrzeuge, die auf Grund ihres Emissionsverhaltens bzw. Erstzulassungsdatum in die Kategorie Abgasklasse Euro 0 fallen ab dem Inkrafttreten der Bestimmung für ca. drei Jahre und jene betroffenen Fahrzeuge, die in die Abgasklasse Euro 1 fallen für rund ein Jahr länger betrieben werden. Für die Fahrzeuge der Abgasklasse Euro 2 ändert sich die Verwendungsdauer nicht, da für diese ab 01.01.2014 um eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Z 4. IG-L angesucht werden kann, die gemäß § 14 Abs. 3 mit drei Jahren zu befristen ist und somit ebenfalls bis 01.01.2017 gilt.

#### **Zu § 3 Abs. 6:**

Die IG-L Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 120/2012 ist mit 01.09.2012 in Kraft getreten. Um diese auch für die Steiermärkische Luftreinhalteverordnung 2011 idgF anwendbar zu machen, ist eine entsprechende Anordnung zu treffen (dies ergibt sich aus dem Kommentar zum IG-L Hojesky/Lenz/Wollansky, Wien 2012 zu § 14a IG-L Rz. 4). Die Kennzeichnung von Schwerfahrzeugen im Sinne des § 3 Stmk. LuftreinhalteVO 2011 ist erforderlich, um den Vollzug dieser Bestimmung durch die rasche Erkennbarkeit der jeweiligen Abgasklasse eines Schwerfahrzeuges, etwa bei Kontrollen zu gewährleisten. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Bestimmungen wurde der 01.01.2015 gewählt um zu gewährleisten, dass die Stellen, die zur Identifizierung, Zuordnung und Anbringung der entsprechenden Plaketten befugt sind (vgl. § 5 IG-L Abgasklassenkennzeichnungsverordnung), über ihre Aufgabenstellen hinreichend informiert werden können. Die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland planen laut vorliegenden Informationen den gleichen Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Bestimmung. Zudem sollte es bis zu diesem Zeitpunkt auch möglich sein, zu gewährleisten, dass Plaketten in ausreichendem Ausmaß vorhanden sind.